



CDU-Fraktion im Kreistag des Landkreises Hildesheim

Frau Innenministerin
Daniela Behrens
Niedersächsisches Ministerium für Inneres, Sport
und Digitalisierung
Schiffgraben 12
30159 Hannover

nachrichtlich:

Herrn Ministerpräsidenten
Olaf Lies
Planckstraße 2
30169 Hannover

Frau Justizministerin
Dr. Kathrin Wahlmann
Niedersächsisches Justizministerium
Am Waterlooplatz 1
30169 Hannover

Staatsanwaltschaft Hildesheim
Kaiserstraße 60
31134 Hildesheim

CDU-Fraktion im Niedersächsischen Landtag
Niedersächsischer Landtag
Hannah-Arendt-Platz 1
30159 Hannover

Hildesheim, 26.03.2026

**Gewährleistung eines bedarfsgerechten und flächendeckenden Rettungsdienstes
in Stadt und Landkreis Hildesheim**

- Anlagen:
1. Anfrage Nr. 396/XIX der CDU-Kreistagsfraktion vom 15.07.2025
 - 1.1. Antwort des Landrates vom 11.08.2025
 2. Anfrage Nr. 451/XIX der CDU-Kreistagsfraktion vom 14.11.2025
 - 2.1. Antwort des Landrates vom 16.12.2025
 3. E-Mail der Stadt Hildesheim vom 14.11.2025
 4. Anfrage Nr. 455/XIX der CDU-Kreistagsfraktion vom 21.11.2025
 - 4.1. Antwort des Landrates vom 16.12.2025
 5. E-Mail der Stadt Hildesheim vom 27.11.2025
 6. Anfrage Nr. 457/XIX der CDU-Kreistagsfraktion vom 12.12.2025
 - 6.1. Antwort des Landrates vom 22.01.2026
 7. Dienstaufsichtsbeschwerde vom 08.01.2026
 8. Anfrage Nr. 468/XIX der CDU-Kreistagsfraktion vom 14.01.2026
 - 8.1. Antwort des Landrates vom 20.01.2026
 9. E-Mail des Landrates vom 14.01.2026
 10. Anfrage Nr. 476/XIX der CDU-Kreistagsfraktion vom 27.01.2026
(unbeantwortet)

11. Antrag auf Akteneinsicht vom 13.02.2026
12. Schreiben vom 12.03.2026 zur Dispositionszeit
13. Schreiben vom 12.03.2026 zur EN 1789
14. E-Mail des Landrates vom 18.03.2026
15. Schreiben des Landrates vom 03.03.2026 zur Dienstaufsichtsbeschwerde
16. Schriftstücke der Akteneinsicht

Sehr geehrte Frau Ministerin Behrens,

Anfragen der CDU-Kreistagsfraktion zum Rettungsdienst sind vom Hauptverwaltungsbeamten des Landkreises Hildesheim entgegen seinen Pflichten aus § 56 NKomVG und dem Dienstrecht sowie unter Verletzung seiner Verpflichtung zur Organtreue zum Teil wahrheitswidrig, sehr häufig verspätet und irreführend sowie in erheblichem Umfang nach wie vor überhaupt nicht beantwortet worden. Dies betrifft insbesondere die Fragen zur gesetzlich vorgeschriebenen flächendeckenden und zeitgerechten Versorgung der Menschen mit geeigneten Rettungsmitteln.

Wir haben Sie über die in weiten Teilen des Landkreises ungenügenden Leistungen des Rettungsdienstes mehrfach informiert und - leider vergeblich - gebeten, im Rahmen Ihrer Aufsicht tätig zu werden, um die rechtswidrigen Zustände zu beseitigen.

Aufgrund uns zugegangener Informationen über drei Fälle (am 14.10.2025, 21.10.2025 und 27.12.2025), in denen bei Notfällen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 NRettDG keine erforderliche Hilfe erfolgt sei, haben wir die für die Aufklärung zuständigen Stellen informiert (am 14.11., 21.11. und 25.11.2025), den Landrat um Beantwortung der zu klärenden Fragen und um Akteneinsicht gebeten, weil unsere Fragen erneut nicht bzw. nur ungenügend beantwortet worden sind.

Völlig inakzeptabel ist die zwischen den Hauptverwaltungsbeamten von Stadt und Landkreis Hildesheim abgestimmte Behauptung: „Es lagen keine Gründe gemäß des Notarzteinsatzindikationskataloges, bei der Notruf Annahme, vor.“ (Antwort des Landrates vom 16.12.2025 auf die Anfrage Nr. 455/XIX der CDU-Kreistagsfraktion vom 21.11.2025).

Es war zu klären, ob und ggf. aus welchen Gründen am 27.12.2025 für das Opfer eines Sturzunfalls mit Schädelfraktur kein Rettungsmittel eingesetzt wurde, am 14.10.2025 bei einem Patienten mit stärksten Schmerzen (der kurz nach der Übergabe im Krankenhaus verstarb) lediglich ein NKTW eingesetzt wurde und am 21.10.2025 bei einem lebensbedrohlich Erkrankten kein RTW, sondern lediglich ein NKTW eingesetzt wurde.

Aufgrund der Ergebnisse der am 18.03.2026 durchgeführten Akteneinsicht sind wir verpflichtet, Sie über den derzeitigen Sachstand zu informieren:

1. Bei der o.a. Akteneinsicht wurden uns zwei Heftstreifen mit nicht nummerierten Schriftstücken vorgelegt. Und nach der o.a. Akteneinsicht wurden uns am 19.03.2026 die als Anhang beigefügten Schriftstücke zur Verfügung gestellt, mit dem Hinweis, dass sie vollständig seien mit Ausnahme des Entwurfs des Antwortschreibens vom „25.02.2026 und xx.03.2026“ und der Anfrage Nr. 451/XIX mit der Zwischennachricht und der Antwort dazu.

Daraus ergibt sich, dass bei der o.a. Akteneinsicht die mit Schreiben der CDU-Kreistagsfraktion vom 27.01.2026 und 13.02.2026 gestellten Fragen nicht mit Hilfe der vorgelegten Unterlagen und auch sonst nicht beantwortet wurden.

2. Bereits im Vorfeld der Akteneinsicht hatte uns der Hauptverwaltungsbeamte mit E-Mail vom 18.03.2026 mitgeteilt, dass man uns keine Weisungen an die Disponenten der gemeinsamen Rettungsleitstelle von Stadt und Landkreis Hildesheim vorlegen und keine Tonbandaufzeichnungen über die o.a. Notfälle zeigen werde. Durch diese rechtswidrigen Weigerungen wird vorsätzlich verhindert, dass wir aufklären und beurteilen können, ob und ggf. welche zur Gefahrenabwehr erforderlichen Maßnahmen bei den drei Notfällen unterlassen worden sind.

Es ist unser Recht und unsere Pflicht, für die genannten drei Fälle, aber auch insgesamt **aufzuklären, ob und in welchen Fällen** bei Anrufen über die Notrufnummer 112 **die Anwendung der zwischen dem Landkreis und der Stadt Hildesheim abgestimmten sog. Strukturierten Notrufabfrage (SNA)**, die den Disponenten der Rettungsleitstelle „bei jedem **Notruf** und bei jeder Anmeldung eines Krankentransports ... **verpflichtend** per Dienstanweisung“ vorgegeben ist (siehe Antwort des Landrates vom 11.08.2025 zur Anfrage Nr. 396/XIX der CDU-Kreistagsfraktion vom 15.07.2025 und Antwort des Landrates vom 22.01.2026 zur Anfrage Nr. 457/XIX der CDU-Kreistagsfraktion vom 15.12.2025 sowie E-Mail des Landrates vom 14.01.2026) **zumindest** mitursächlich für eine **nicht ausreichende Ermittlung** der Gefahrenlage und **ungenügende Ermessensentscheidungen** über erforderliche Gefahrenabwehrmaßnahmen **ist oder gewesen ist**.

3. Dass für den Rettungsdienst das Gefahrenabwehrrecht anzuwenden ist, (BGH Urteil vom 25.09.2007 - KZR 48/05, Wissenschaftliche Dienste Fachbereich des Bundestages – WD 8 – 3000 – 039/25 vom 24.06.2025 – Finanzierung von Rettungsdiensten, VGH Baden-Württemberg Urteil vom 05.05.2023 – 6 S 2249/22, EuGH Urteil vom 21.03.2019 – Rechtssache C-465/17, OVG Lüneburg, Beschluss vom 14.09.1999 – 11 M 2747/99, Schwind: Reform der Notfallversorgung aus Sicht des kommunalen Rettungsdienstes (GuP 2024,70)), wird von den Hauptverwaltungsbeamten von Stadt und Landkreis Hildesheim völlig unbegründet bestritten (siehe Antwort der Verwaltung vom 22.01.2026 zur Anfrage Nr. 457/XIX der CDU-Kreistagsfraktion vom 15.12.2025) und stattdessen nach der sog. Strukturierten Notrufabfrage (siehe oben) verfahren. Dieses Verhalten der Hauptverwaltungsbeamten widerspricht dem Gesetz, dem erklärten Willen des Gesetzgebers und ist angesichts der Rechtsprechung sowie der durch den Rettungsdienst zu schützenden Rechtsgüter unverantwortlich und darf von Ihnen nicht weiter hingenommen werden. Augenscheinlich haben Sie es aber bisher unterlassen, die Hauptverwaltungsbeamten über die Verpflichtung zur Anwendung des Gefahrenabwehrrechts aufzuklären. Daher weisen wir Sie ausdrücklich darauf hin, dass die Anweisungen zur Anwendung der sog. Strukturierten Notrufabfrage rechtswidrig sind und es für die dadurch verursachte Dispositionszeit von durchschnittlich ca. 2,5 Minuten keine rechtliche Grundlage gibt. Die Eintreffzeit von 15 Minuten ab Alarmierung des Rettungswagens bei einer nicht bestimmten Regelung für die sog. Dispositionszeit und die Auswahl des Rettungsmittels nicht nach dem gefahrenabwehrrechtlichen Ermessen, sondern nach der sog. Strukturierten Notruf-

abfrage stehen im völligen Widerspruch zum Willen des Gesetzgebers. Denn in der Begründung zum Entwurf eines Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG vom 05.11.1991 – Drs. 12/2281- heißt es:

„Wegen der unterschiedlichen Zeiträume, die aufgrund der verschiedenartigen Krankheiten eine optimale Patientenversorgung sicherstellen müssen, wurde auf eine gesetzlich vorgeschriebene Hilfsfrist (**Zeitraum vom Eingang der Meldung bis zum Eintreffen des Rettungsmittels am Einsatzort**) verzichtet. Hier muß wegen der örtlichen Verschiedenheiten und auch aus betriebswirtschaftlichen Gründen im Einzelfall entschieden werden. Nach Organisationsuntersuchungen wurde **eine Frist von zehn Minuten** für 95 % aller Einsätze als zweckdienlich ermittelt. Die schnelle und qualifizierte Hilfe ist von überragender Bedeutung, z. B. zur Erhaltung oder Wiederherstellung der lebensnotwendigen Funktionen, für bessere Überlebenschancen, zur Verkürzung der klinischen Behandlungsdauer, für größere Chancen zur vollständigen Wiederherstellung oder zur Vermeidung psychischer Schäden (insbesondere bei Kindern). Je kürzer das behandlungsfreie Intervall und je qualifizierter die Erstbehandlung ist, desto vorteilhafter ist dies für die Patientin oder den Patienten und die Folgekosten für das Gesundheitswesen...**Durch gezieltes und situationsgerechtes Nachfragen muß das Personal in der Rettungsleitstelle** die Situation am Einsatzort objektivieren. Das sich daraus ergebende Meldebild ist **die alleinige Entscheidungsbasis für den Einsatz.**“

Siehe dazu auch die Stellungnahmen Nr. 2 aus Januar 2026 der BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER zur Verfassungsbeschwerde gegen das Gesetz über den Rettungsdienst des Landes Baden-Württemberg vom 25. Juli 2024 (Rettungsdienstgesetz — RDG), Gesetzblatt für Baden-Württemberg Nr. 66 - Az. des BVerfG: 1 BvR 656/25).

[stellungnahme-der-brak-2026-02.pdf](#)

Die von der CDU-Kreistagsfraktion mit Antrag Nr. 877/XIX vom 16.06.2025 verlangte Regelung zur Dispositionszeit hat der Kreistag des Landkreises Hildesheim am 26.06.2025 abgelehnt (eine Regelung zur max. Dispositionszeit zu treffen und eindeutig das nach dem gefahrenabwehrrechtlichen Ermessen zu treffenden Letztentscheidungsrecht der Disponenten festzulegen).

4. Mit Schreiben vom 11.08.2025 (Antwort auf die Anfrage der CDU-Kreistagsfraktion Nr.396/XIX vom 15.07.2025) hat uns Landrat Bernd Lynack mitgeteilt: „Gemäß der Zuordnungsmatrix des LARD sind auch Fälle für einen NKTW Teil der Notfallrettung. Insgesamt zählen alle Einsätze vom NKTW bis zum RTW + Notarzt als Notfallrettung.“

Dies ist schlicht falsch und ebenfalls rechtlich völlig unbegründet. Denn für die Notfallrettung nach der Definition des NRettDG ist nur das nach den Vorgaben der Norm EN 1789 geeignete Rettungsmittel einzusetzen. Auch dies haben wir Ihnen bereits am 12.03.2026 mitgeteilt und Sie auf die Stellungnahme der Bundesvereinigung der Arbeitsgemeinschaften der Notärzte Deutschlands (BAND) e.V.) hingewiesen.

<https://band-online.de/europaeische-norm-krankenkraftwagen-en-1789/>

5. In der Antwort des Landrates vom 16.12.2025 auf die Anfrage der CDU-Kreistagsfraktion Nr. 451/XIX vom 14.11.2025 heißt es: „Zu der Anfrage kann ich im Detail keine Auskunft geben, da es sich um schutzwürdige Patientendaten handelt. Eine Weitergabe wäre weder mit der DSGVO noch mit den Vorgaben des NRettdG vereinbar. Grundsätzlich kann ich Ihnen jedoch mitteilen, dass beide Fälle durch die beiden betroffenen Träger des Rettungsdienstes und der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst analysiert und entsprechende Maßnahmen eingeleitet wurden. Hierzu gehört zum einen das Optimieren der Prozesse in der Integrierten Regionalleitstelle Hildesheim, um mögliche Prozessfehler noch weiter zu minimieren bzw. zu verhindern, und zum anderen das dringend aufzuklärende Verhalten des beauftragten Leistungserbringers.“

Diese Antwort ist ungenügend und irreführend, weil darin entgegen § 56 NKomVG wesentliche Informationen bewusst verschwiegen bzw. den Abgeordneten vorenthalten werden.

Bereits in einer E-Mail des Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Hildesheim vom 14.11.2025, 20:42 Uhr, an den Hauptverwaltungsbeamten des Landkreises Hildesheim heißt es: „Bei dem Fall vom 14.10.2025 deutet sich ein Fehler der IRLS an, dessen Hintergründe nun aufgeklärt werden müssen. Dieser Prozessfehler (hier: Das Nicht-Ausrücken des alarmierten NKTW ist der IRLS nicht aufgefallen) ist jedoch für den NKTW-Einsatz irrelevant, sondern hätte bei jedem Einsatz vorkommen können – aber nicht dürfen!“

Und in einem Entwurf aus der Stadtverwaltung vom 27.11.2025 für die Beantwortung der Anfrage vom 14.11.2025 an den Landkreis heißt es:

„[Intern: In dem Einsatz vom 21.10.25 ist der Alarm durch die IRLS sofort ausgeführt worden, der anscheinend nicht bei dem Beauftragten angekommen ist. Der Fehler der IRLS war hier, dass das fehlende Abrücken des alarmierten Fahrzeuges nicht aufgefallen ist.. Bei dem Einsatz am 14.10.2025 ist aus Sicht der Stadt Hildesheim und der ÄLRD ist hier kein Fehlverhalten der IRLS erkennbar. Hier liegt es jedoch dringender Aufklärungsbedarf beim DRK]“.

Neben der Verantwortung der Behörde gibt es die persönliche Verantwortung des Disponenten (siehe oben). Und dazu verweisen wir nochmals auf das Urteil des BGH vom 15. Mai 2025 - III ZR 417/23:

„Der den Notruf des Klägers annehmende Disponent der Leitstelle war daher schon mit Blick auf die gemäß § 323c StGB strafbewehrte Pflicht zur Hilfeleistung verpflichtet, in den Grenzen des Zumutbaren erforderliche rettungsdienstliche Maßnahmen zu ergreifen (vgl. auch BGH, Urteil vom 14. Mai 2013 - VI ZR 255/11, BGHZ 197, 225 Rn. 6 ff zur Schutzgesetzgebung von § 323c StGB).“

<https://openjur.de/u/2523119.html>

Es als einen irrelevanten Prozessfehler zu bezeichnen, dass „Das Nicht-Ausrücken aufgefallen“ sei, weil er bei jedem Einsatz vorkommen könne, ist in jeder Weise unverantwortlich und ignoriert die Aufgabe und Verantwortung des Disponenten, wozu § 6 Abs. 3 NRettdG bestimmt:

„Die Rettungsleitstelle nimmt Hilfeersuchen entgegen und veranlasst, koordiniert und lenkt entsprechend der ihr gemeldeten Lage den Einsatz aller Rettungsmittel. Sie ist gegenüber

den im Rettungsdienstbereich tätigen Personen weisungsbefugt ...“/11, BGHZ 197, 225 Rn. 6 ff zur Schutzgesetzzeigenschaft von § 323c StGB).“

6. In jeder Weise unvereinbar mit der Pflicht zur Organtreue und der Pflicht zum Wohlverhalten ist es, wenn sich Hauptverwaltungsbeamte und andere für die Rettungsleitstelle Verantwortlichen darüber abstimmen, wann und welche Informationen sie den Abgeordneten zur Verfügung stellen, wie sie gegen die CDU-Kreistagsfraktion vorgehen und geäußert wird: **„Grundsätzlich könnte angelehnt an die aktuelle Verhaltensweise und dem Tenor vergangener politischen Anfragen der betreffenden Kreistagsfraktion bzw. politischen Vertreter der Verdacht bestehen, dass die Anfrage aus diesem Grund am heutigen Tag versendet wurde, um die Träger des Rettungsdienstes an einer sachgerechten Beantwortung der Anfrage und Aufklärung des Sachverhaltes zu hindern...“** Die Vorwürfe der politischen Vertreter sind somit zumindest in überwiegenden Teilen als haltlos zu bewerten; die Leitstelle hat korrekt gehandelt.“ (siehe E-Mail des Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Hildesheim an den Hauptverwaltungsbeamten vom 14.11.2025, 20:42 Uhr).

Im Schreiben des Landrates vom 03.03.2026 zu dem Fall vom 27.12.2025, bei dem überhaupt kein Rettungsmittel eingesetzt wurde, wurden gegenüber dem Beschwerdeführer erhebliche Mängel bei der Bearbeitung des Notrufes nach der sog. Strukturierten Notrufabfrage eingeräumt. Wörtlich heißt es: „Der Notruf wurde weitgehend gemäß den Standardverfahren der IRLS abgewickelt. Es wäre jedoch sinnvoll gewesen, auch nach möglichen Schmerzen und Kreislaufbeschwerden der Anruferin zu fragen, was versäumt wurde. Diese Informationen sind in einem solchen Fall grundsätzlich wichtig, wurden jedoch in diesem Gespräch aufgrund der Art der Anfrage nicht erfragt. Was ebenfalls noch erforderlich gewesen wäre, ist ein Hinweis des Disponenten am Ende des Gesprächs, dass...sich bei einer Veränderung der Situation jederzeit erneut unter der Notrufnummer 112 melden könne.“

Dies zeigt die fatalen Auswirkungen der von den Hauptverwaltungsbeamten zu verantwortenden Dienstanweisungen zur Anwendung der sog. Strukturierten Notrufabfrage und die Missachtung der gefahrenabwehrrechtlichen Pflicht zur Gefahrenerforschung, auf die in der Begründung zum NRettdG ausdrücklich hingewiesen wird (siehe oben).

Davon haben wir erst durch die Akteneinsicht vom 18.03.2026 erfahren. Auch daher ist es mehr und mehr zu befürchten, dass keine ausreichende Aufklärung der drei in Rede stehenden Vorfälle stattfindet.

Anmerkung:

Auf die Frage (Anfrage Nr. 468/XIX) der CDU-Kreistagsfraktion vom 20.01.2026 („Hat es in den vergangenen sechs Wochen Beschwerden über unzureichende Leistungen des Rettungsdienstes gegeben? Wenn ja, wann, worüber und in welcher Form?) antwortete der Landrat am 20.01.2026 wie folgt:

„Ja. 08.01.2026. Verzögerte Ankunft eines Rettungsmittels. Schriftlich.“

Diese Antwort ist ungenügend, weil sie das Datum des Einsatzes (27.12.2025) verschweigt und wahrheitswidrig lediglich eine **„Verzögerte Ankunft eines Rettungsmittels“ behauptet, obwohl überhaupt kein Rettungsmittel eingesetzt wurde.**

7. Hinsichtlich des weiteren Verfahrens bitten wir Sie um einen Hinweis dazu,
- ob Sie darauf hinwirken werden, dass Landrat Bernd Lynack unsere Anfragen zum Rettungsdienst (insbesondere die vom 27.01. und 13.02.2026) nunmehr sofort und vollständig beantwortet und uns die erbetenen Dienstanweisungen sowie Tonbandaufzeichnungen zur Verfügung stellt,
 - ob Sie die Hauptverwaltungsbeamten von Stadt und Landkreis Hildesheim darauf hinweisen werden, dass für den Rettungsdienst das Gefahrenabwehrrecht gilt,
 - ob der Disponent in der Rettungsleitstelle auch nach Ihrer Auffassung darüber zu **entscheiden hat**, ob nach den Definitionen des NRettdG von einer Notfallrettung oder einem Notfalltransport auszugehen ist und in Abhängigkeit davon über das dafür nach der Norm EN 1789 geeignete Rettungsmittel zu entscheiden hat,
 - ob Sie unsere Auffassung teilen,
 - dass der Disponent in der Rettungsleitstelle bei einem Notruf im Sinne des NRettdG nach den Grundsätzen des Gefahrenabwehrrechts zur Gefahrenerforschung verpflichtet ist,
 - dass für die Dispositionszeit zwischen Eingang des Notrufes und der Alarmierung des Rettungsmittels eine Begrenzung durch Gesetz, Verordnung oder zumindest durch den Rettungsdienstbedarfsplan erforderliche ist,
 - dass der Rettungsdienstbedarfsplan des Landkreises Hildesheim auch schon deshalb rechtswidrig ist, weil er keine Festlegung zur Begrenzung der Dispositionszeit enthält.
 - dass es nicht ausreicht, wenn lediglich 3 % aller Notrufe, die in der IRLS eingehen überprüft werden und darüber die Beamten entscheiden, die für die Rettungsleitstelle verantwortlich sind (siehe Antwort der Verwaltung vom 17.11.2025 auf die Anfrage Nr. 443/XIX der CDU-Kreistagsfraktion vom 29.10.2025 sowie Antwort der Verwaltung vom 12.03.2026 auf die Anfrage Nr. 464/XIX der CDU-Kreistagsfraktion vom 08.01.2026),
 - dass bei einem Notruf im Sinne des NRettdG die Entscheidung darüber, ob und welches Rettungsmittel einzusetzen ist, der Disponent bzw. eine dafür zuständige Person in der Rettungsleitstelle nach dem für das Gefahrenabwehrrecht auszuübenden Ermessen zu treffen hat und dabei nicht an Empfehlungen gebunden ist,
 - dass Sekundärtransporte keine Einsätze der Notfallrettung sind?

Sehr geehrte Frau Ministerin, abschließend erlauben wir uns aufgrund Ihres bisherigen Umgangs mit unseren Hinweisen auf rechtswidriges Verhalten des Landrates und des Sprachgebrauchs der Kreisverwaltung beim Umgang mit den o.a. Anfragen der CDU-Kreistagsfraktion im verwaltungsinternen Schriftverkehr (z. B. als „politischen Anfrage einer Fraktion“, „polit. Anfrage“, „Grundsätzlich könnte angelehnt an die aktuelle Verhaltensweise und dem Tenor vergangener politischen Anfragen der betreffenden Kreistagsfraktion bzw. politischen Vertreter der Verdacht bestehen, dass die Anfrage aus diesem Grund am heutigen Tag versendet wurde, um die Träger des Rettungsdienstes an einer sachgerechten Beantwortung der Anfrage und Aufklärung des Sachverhaltes zu hindern“) folgende Anmerkungen:

Kreistagsfraktionen sind Teile des Organs Kreistag, dem obersten Organ der Kommune. Diesem Organ und Dienstherrn schuldet der Hauptverwaltungsbeamte eine loyale Pflichterfüllung und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit im Rahmen der Organtreue.

Zudem haben die Fraktionen und deren Mitglieder das Recht und die Pflicht, die Tätigkeit des Hauptverwaltungsbeamten zu überwachen und dabei auch die für diese Beamten zuständige Disziplinarvorgesetzte über den Verdacht von – insbesondere wiederholten - Dienstvergehen zu informieren. Daher ist es u.E. nicht hinzunehmen, wenn die Landesregierung Fraktionen, die sie über die Verletzung von Abgeordnetenrechte durch den Hauptverwaltungsbeamten informiert, wie Petenten behandelt, die sich über eine mangelhafte Verwaltung beschwerten. Die Fraktionen in den Kommunalparlamenten stehen nicht unter den Hauptverwaltungsbeamten und die Landesregierung hat sich bei einem Streit zwischen den kommunalen Organen neutral zu verhalten. Und wenn Hauptverwaltungsbeamte wiederholt die Rechte der Abgeordneten z.B. dadurch verletzen, dass sie Anfragen nicht, nicht unverzüglich und nicht wahrheitsgemäß beantworten, ist die Landesregierung zumindest zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens verpflichtet. Da Sie dies trotz unserer wiederholten Aufforderung abgelehnt haben, fordern wir Sie auf, diesen Grundsatz zukünftig konsequent zu beachten: auch bei der Aufklärung der Vorfälle im Rettungsdienst.

Mit freundlichen Grüßen



Friedhelm Prior
Fraktionsvorsitzender